

Informationen zum Datenschutz nach DSGVO beim Einsatz des Bereiches „Volkshochschule“ auf vhs.cloud

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat schon im Vorfeld ihres Inkrafttretens am 25. Mai 2018 für viel Wirbel gesorgt. Die mediale Verunsicherung durch immer neue Meldungen, was man fortan mit Verweis auf die DSGVO nicht mehr dürfe, war groß. In der Folge wurden u.a. Blogs und Websites vom Netz genommen, Facebook-Seiten deaktiviert, auf manchen Veranstaltungen das Fotografieren verboten. Auf die Online-Übertragung des Freiburger Fronleichnamsgottesdienstes wurde – vermeintlich – aufgrund der neuen Gesetzeslage verzichtet. Es konnte der Eindruck entstehen, die DSGVO stelle nahezu alles in Frage, was bisher beim Einsatz digitaler Medien selbstverständliche Praxis war.

Wir möchten Volkshochschulen als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich „Volkshochschule“ der vhs.cloud einen praxisorientierten Überblick über die aktuelle datenschutzrechtliche Situation geben und aufzeigen, wie sie die vhs.cloud in Übereinstimmung mit den Anforderungen der DSGVO einsetzen.

Inhalte

Gesetzliche Grundlagen	2
Die wichtigsten Begrifflichkeiten der DSGVO	3
Datenschutz auf vhs.cloud: Wer ist wofür verantwortlich?	4
Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO	5
Wesentliche Änderungen im Datenschutz durch die DSGVO	7
DSGVO-Checkliste zum Einsatz des Bereiches „Volkshochschule“ auf vhs.cloud	14

Gesetzliche Grundlagen

Datenschutz ist auch im Bildungsbereich ein durchaus komplexes Thema. Dies zeigt der folgende Überblick über die verschiedenen datenschutzrechtlichen Vorgaben, in deren Rahmen Volkshochschulen die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lernenden, Lehrenden und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen organisieren und dokumentieren müssen.

Seit Mai 2018 schafft die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hier durchaus mehr Klarheit und Vereinfachung, da sie als übergeordnete europäische Rechtsnorm den datenschutzrechtlichen Rahmen klar absteckt und dadurch grundsätzlich für Orientierung sorgt.

Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben beim Einsatz der vhs.cloud an der Volkshochschule sind insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen relevant:

■ **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Die Anforderungen der DSGVO sind stets einzuhalten. Die Verordnung der EU ist geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der EU. Sie gilt grundsätzlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern unabhängig davon, in welchem Land die Verarbeitung erfolgt.

Allerdings enthält die DSGVO in einigen Bestimmungen auch sog. „Öffnungsklauseln“. Diese Öffnungsklauseln ermöglichen es den Nationalstaaten der EU sowie den Bundesländern, von den Regelungen der DSGVO an vom Gesetzgeber definierten Stellen entweder abzuweichen oder sie mit nationalstaatlichen bzw. bundeslandspezifischen Regelungen zu ergänzen. In der Regel sind diese Abweichungen eher marginal.

Mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen der DSGVO, zu denen Öffnungsklauseln festgelegt wurden, darf nationale Gesetzgebung nicht im Widerspruch zur DSGVO stehen. Falls dies der Fall ist, gilt letztlich die DSGVO als sog. „ranghöhere“ gesetzliche Norm.

■ **Landesdatenschutzgesetze (in allen Bundesländern)**

Die Neufassungen der Landesdatenschutzgesetze sind für Volkshochschulen bindend, da sie als öffentliche Einrichtungen den Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes ihres Bundeslandes unterliegen. Landesdatenschutzgesetze enthalten Anforderungen der DSGVO, treffen aber auch zusätzliche landesspezifische Regelungen und füllen ggf. Öffnungsklauseln der DSGVO mit eigenen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Leider wiederholen Landesdatenschutzgesetze z.T. die Regelungen der DSGVO. Das trägt nicht unbedingt zur Gesamtorientierung bei, sondern erschwert vielmehr die Erkenntnis, welche Regelungen wirklich landesspezifisch festgelegt wurden und welche sich aus der DSGVO ohnehin ergeben.

Die folgenden Informationen orientieren sich an der DSGVO als ranghöherer Rechtsnorm und gehen nicht auf etwaige landesspezifische Regelungen der 16 Bundesländer ein.

Die wichtigsten Begrifflichkeiten der DSGVO

Im Datenschutzrecht werden spezielle Begriffe verwendet, die Sie z.T. aus den Datenschutzerklärungen von Online-Angeboten oder aus Ihrer Beschäftigung mit dem Thema bereits kennen werden. Die wichtigsten Begrifflichkeiten der DSGVO sind die folgenden:

■ Personenbezogene Daten

Die DSGVO gilt nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie gilt allerdings nicht, wenn die Verarbeitung durch natürliche Personen ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt. Im rein privaten und familiären Bereich findet die DSGVO also keine Anwendung (sog. „Haushaltsprivileg“).

Daten sind nach DSGVO dann personenbezogen, wenn sie entweder einer identifizierten natürlichen Person zugeordnet sind (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Login zur vhs.cloud als persönliche Zugangskennung) oder einer natürlichen Person zugeordnet werden können (wie z.B. Standortdaten, Bewegungsdaten, Kommunikationsdaten, besondere persönliche Merkmale), so dass diese Person durch die Daten identifizierbar ist bzw. durch die Verknüpfung von Daten identifizierbar wird. Hierunter fallen alle Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität einer Person ermöglichen.

Auch die IP-Adresse eines Nutzers, der über seinen Browser z.B. die vhs.cloud aufruft, gilt in der DSGVO ausdrücklich als personenbezogenes Datum (Erwägungsgrund 30 der DSGVO). Da die Verarbeitung der IP-Adresse zwingend erforderlich ist, damit eine aufgerufene Webseite im Browser des Nutzers angezeigt werden kann, verarbeitet jede Website bzw. jeder Online-Dienst personenbezogene Daten. Daher benötigt jeder Online-Dienst, der sich an Bürgerinnen und Bürger der EU richtet, eine Datenschutzerklärung, die die Anforderungen an die Informationspflichten erfüllt, welche in Art. 13 und Art. 14 der DSGVO festlegt sind.

■ Verarbeitung

Unter „Verarbeitung“ wird in der DSGVO im Grunde alles verstanden, was man mit Daten machen kann, also:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen und Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen (durch Übermitteln, Verarbeiten oder eine andere Form des Bereitstellens), Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken der Verarbeitung, Löschen, Vernichten.

Kurz gesagt: Sind Daten in einem IT-System gespeichert, so ist dies bereits eine Verarbeitung, auch wenn die Daten gar nicht (mehr) genutzt werden. Ist der Zweck der Verarbeitung nicht mehr gegeben und gibt es keine gesetzlichen Vorgaben für eine weitere Speicherung, sind personenbezogene Daten generell zu löschen.

■ Der „Verantwortliche“

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten hat mindestens einen Verantwortlichen. Die DSGVO definiert den Verantwortlichen folgendermaßen: „Diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

entscheidet“ (Art. 4 DSGVO), ist der sog. „Verantwortliche“ bzw. die „verantwortliche Stelle“.

Wenn also eine Volkshochschule beschließt, die vhs.cloud im Bereich „Volkshochschule“ für bestimmte Zwecke (z.B. Durchführung von Online-Kursen, interne Organisation) einzusetzen, so entscheidet sie über die Zwecke und Mittel. Daher ist sie datenschutzrechtlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der vhs.cloud im Plattformbereich „Volkshochschule“ verantwortlich.

■ **Der „Betroffene“**

Der sog. Betroffene ist diejenige Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wenn die Volkshochschule die vhs.cloud einsetzt, dann sind alle Nutzerinnen und Nutzer (hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht an einer Volkshochschule beschäftigte Mitwirkende, Kursleitungen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer) betroffen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Plattformnutzung im Plattformbereich „Volkshochschule“ verarbeitet werden.

■ **Der „Auftragsverarbeiter“**

Auftragsverarbeiter ist diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten der Betroffenen im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Datenschutz auf vhs.cloud: Wer ist wofür verantwortlich?

Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. (DVV)

Kursleitungen, Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer können sich selbstständig und in eigener Verantwortung auf vhs.cloud registrieren. Dadurch erhalten sie eine sog. vhs.ID als Login für die vhs.cloud sowie für die Kurse auf vhs-lernportal.de. Im Zuge der Registrierung bestätigen sie die AGB des Anbieters DVV für die Nutzung der vhs.cloud und nehmen die Datenschutzerklärung des DVV für die Dienste der vhs.ID zur Kenntnis.

Durch die Bestätigung der AGB kommt ein Nutzungsvertrag zustande, auf dessen Grundlage der DVV die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung in allen Plattformbereichen außer dem Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud verarbeitet. Der DVV ist also der Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO für alle Plattformbereiche der vhs.cloud mit Ausnahme des Bereiches „Volkshochschule“, der von der Volkshochschule selbst verwaltet wird.

Die Volkshochschule

Volkshochschulen, die die vhs.cloud als Lern-, Kommunikations- und Organisationsplattform nutzen wollen, registrieren sich ebenfalls und erhalten einen Administrationszugang zu einem zusätzlichen Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud, in dem sie selbstständig Kurse und Gruppen sowie Zugänge für hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Mitwirkende anlegen können. Für sämtliche Verarbeitungen, die Volkshochschulen mit ihrem Administrationszugang verwalten können, sind die Volkshochschulen verantwortlich.

Über vom DVV autorisierte Schnittstellen zu Kursverwaltungssystemen können Volkshochschulen außerdem Kursteilnehmer*innen sowie Kursleitungen anlegen und ihren Kursen auf vhs.cloud zuordnen. Bei ihrem ersten Login müssen diese Kursteilnehmer*innen und Kursleitungen die AGB der vhs.cloud akzeptieren, bevor sie die Plattform nutzen können.

Die Volkshochschule ist verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei Anlage der Zugänge, die sie selbst über die Administration der Volkshochschule auf vhs.cloud anlegt. Dies betrifft insbesondere den Namen sowie die E-Mail-Adresse der angelegten Person. Außerdem ist die Volkshochschule verantwortlich für die Verarbeitungsprozesse, die in ihrem Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud erfolgen. Dies betrifft die erste Ebene des Bereiches Volkshochschule sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Kursen und Gruppen, die über die Administration der Volkshochschule angelegt und verwaltet werden.

Im Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud ist der DVV Auftragsverarbeiter für die Volkshochschulen. Der DVV ist für den professionellen technischen Betrieb und den technischen Support (Updates, IT-Service) für die vhs.cloud im Auftrag der Volkshochschule verantwortlich und gewährleistet die technische Sicherheit der Verarbeitung und den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten im Rahmen seines Auftrags.

Vertrag des DVV für die Verarbeitung im Auftrag

Einen Vertrag über Auftragsverarbeitungen finden Volkshochschulen im Administrationsbereich ihrer vhs in der vhs.cloud. Die Volkshochschule kann dort ein unterschriebenes Exemplar herunterladen.

Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO

Der Schutz personenbezogener Daten soll durch folgende Grundsätze der Verarbeitung erreicht werden:

■ Rechtmäßigkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist vom Grundsatz her verboten, da sie eine Beschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung darstellt und der Schutz personenbezogener Daten als Grundrecht in Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben ist. Es handelt sich beim Datenschutz grundsätzlich um ein sog. „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Nur unter bestimmten Voraussetzungen, die „Erlaubnistratbestände“ genannt werden, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich erlaubt.

Rechtmäßig ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann, wenn für die jeweilige Verarbeitung eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a) – f) DSGVO gegeben ist:

- a. Einwilligung durch den Betroffenen,
- b. Vertragserfüllung durch den Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen ODER Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ausgehend vom Betroffenen,
- c. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen (durch ein anderes Gesetz oder sonstige Vorschrift),
- d. lebenswichtige Interessen des Betroffenen,
- e. der Verantwortliche handelt im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt,

- f. berechtigte Interessen des Verantwortlichen nach Abwägung mit den Interessen des Betroffenen. Diese Rechtsgrundlage ist für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben nicht anwendbar (Erwägungsgrund 47 DSGVO).

An Volkshochschulen wird die Rechtsgrundlage für die Nutzung der vhs.cloud im Bereich „Volkshochschule“ fast immer entweder die Einwilligung der Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO oder die Erfüllung vertraglicher Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO sein. Also entweder willigen die Kursteilnehmer*innen in die Verarbeitung Ihrer Daten ein oder die Daten werden auf Grundlage des bei Kursbuchung abgeschlossenen Vertrages durch die Volkshochschule verarbeitet.

■ **Treu und Glauben**

Die Verarbeitung muss auf Grundlage eines ehrlichen und redlichen Verhaltens des Verantwortlichen geschehen. Der Betroffene (z.B. ein/e Teilnehmer*in eines Kurses der Volkshochschule) muss davon ausgehen und erwarten können, dass der Verantwortliche (die Volkshochschule) den Betroffenen wahrheitsgemäß und vollständig über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bei der Anlage seines Zugangs sowie bei der Nutzung des Bereiches „Volkshochschule“ informiert und die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.

■ **Transparenz**

Der Verantwortliche hat den Betroffenen über die Verarbeitungen, die in seiner Verantwortung liegen, vollumfänglich und richtig zu informieren. Nur wenn diese Transparenz gegeben ist, ist die von den Betroffenen gegebene Einwilligung in die Verarbeitungen rechtmäßig und gültig.

■ **Zweckbindung**

Personenbezogene Daten dürfen nur zu denjenigen Zwecken verarbeitet werden, zu denen sie erhoben wurden. D.h. personenbezogene Daten, die im Bereich Volkshochschule auf vhs.cloud oder bei der Anlage von Zugängen zur vhs.cloud durch die Volkshochschule verarbeitet werden, dürfen nur zu denjenigen Zwecken verarbeitet werden, über die die Betroffenen im Rahmen ihrer Einwilligung informiert worden sind. Ändert oder erweitert die Volkshochschule die Zwecke, sind erneut Einwilligungen einzuholen.

■ **Datenminimierung**

Personenbezogene Daten, die für die vom Verantwortlichen angegebenen Zwecke nicht benötigt werden, dürfen nicht erhoben und verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die nicht die Zwecke der Volkshochschule auf vhs.cloud erfüllen, dürfen im Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud also nicht erhoben oder verarbeitet werden.

■ **Richtigkeit**

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein, sachlich falsche Daten müssen korrigiert oder gelöscht werden. Z.B. muss der Nachname einer hauptamtlichen Mitarbeiterin auf der Lernplattform geändert werden, wenn sich der Nachname der Betroffenen (z.B. durch Heirat) geändert hat.

■ **Speicherbegrenzung bzw. Löschfristen**

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie der Zweck die Speicherung und Verarbeitung der Daten erfordert. Nach Wegfall des Zweckes müssen

die Daten gelöscht werden, falls keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Daten bestehen. Z.B. sind die Daten und der Zugang einer hauptamtlichen Mitarbeiterin, die nicht mehr für die Volkshochschule tätig ist, mit ihrem Ausscheiden aus der Volkshochschule auf vhs.cloud über die Administration der Volkshochschule zu löschen.

■ **Integrität und Vertraulichkeit**

Personenbezogene Daten müssen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (sog. „TOM“) geschützt werden. Technische Maßnahmen betreffen z.B. den Zugang zu dem verwendeten IT-System (Server, Administrationszugang) oder z.B. die Verschlüsselung von Daten. Organisatorische Maßnahmen betreffen z.B. den Zutritt zu Räumen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, oder institutionelle Verhaltensregeln an der Volkshochschule zur Nutzung der eingesetzten IT-Systeme (z.B. über IT-Richtlinien).

Personenbezogene Daten müssen grundsätzlich „nach Stand der Technik“ (Art. 25 Abs. 1 DSGVO) durch den Verantwortlichen sowie den Auftragsverarbeiter vor unerlaubter Offenlegung und Zerstörung geschützt werden. Daher müssen Volkshochschulen sowohl ihre eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud dokumentieren als auch eine entsprechende Dokumentation der Maßnahmen des DVV als Auftragsverarbeiters vorliegen haben, der die vhs.cloud als IT-Gesamtsystem technisch betreibt.

■ **Rechenschaftspflicht**

Der Verantwortliche (also die Volkshochschule) hat die vorstehenden Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten für seine Verarbeitungsprozesse umzusetzen und zu dokumentieren. Er muss die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jederzeit gegenüber dem Betroffenen sowie gegenüber einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz durch seine Dokumentation nachweisen können. Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Volkshochschule ist der/die Landesdatenschutzbeauftragte des jeweiligen Bundeslandes.

Wesentliche Änderungen im Datenschutz durch die DSGVO

Mit Anwendung der DSGVO seit Mai 2018 ergeben sich einige wesentliche Änderungen zum bisherigen Datenschutzrecht:

1. Gestärkte Rechte der Betroffenen

Die DSGVO stärkt die Rechte derjenigen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die betroffenen Personen, also z.B. die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die an einem Kurs der Volkshochschule auf vhs.cloud teilnehmen und deren personenbezogene Daten in diesem Zusammenhang im Bereich „Volkshochschule“ verarbeitet werden, haben insbesondere das Recht, vom Verantwortlichen (der Volkshochschule) vollumfänglich **Auskunft** über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

Das nach Art. 15 DSGVO bestehende **Recht auf Auskunft** verpflichtet den Verantwortlichen, einem Betroffenen auf Verlangen folgende Auskünfte zu erteilen:

■ **Angabe der Verarbeitungszwecke**

Es ist anzugeben, zu welchen Zwecken die Volkshochschule den Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud einsetzt. Die Angabe der Zwecke ergibt sich aus einem Nutzungskonzept der Volkshochschule. Es empfiehlt sich also in jedem Fall, ein Nutzungskonzept zu erstellen, intern abzustimmen und intern zu kommunizieren. Ein Nutzungskonzept, das neben den Zwecken insbesondere auch die Berechtigungen für die Nutzer sowie die freigeschalteten Nutzerfunktionen der vhs.cloud im Bereich „Volkshochschule“ und den Funktionsumfang im Bereich „Schreibtisch“ der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthält, ist zudem eine sehr gute Grundlage für eine erfolgreiche Einführung der vhs.cloud in der Volkshochschule.

■ **Angabe der Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**

Auf vhs.cloud werden Registrierungsdaten, Nutzungsdaten (Daten, die durch die Nutzung automatisiert erfasst werden, z.B. die IP-Adresse oder das Upload-Datum einer Datei) sowie Nutzerdaten (Daten, die Nutzerinnen und Nutzer selbst auf der Plattform speichern) verarbeitet. Wird die vhs.cloud in Kursen als LMS (Learning Management System) eingesetzt, entstehen Lernstandsdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Werden auf vhs.cloud E-Mail-Adressen, Messenger, Webkonferenz oder vergleichbare Kommunikationsdienste eingesetzt, entstehen zudem Kommunikationsdaten (z.B. Sender, Empfänger, Kommunikationsinhalte in Text, Audio und Video, Datei-Anhänge, Zeitangaben zur Kommunikation).

■ **Angabe der Empfänger und Kategorien von Empfängern, die die Daten einsehen können bzw. erhalten**

Empfänger der personenbezogenen Daten auf vhs.cloud sind die Nutzerinnen und Nutzer untereinander (z.B. im Kurs). Werden Daten von der vhs.cloud nach außen freigegeben (z.B. Dateien, E-Mail-Inhalte und Kommunikationsdaten durch Versand), dann sind auch sog. Dritte Empfänger der Daten. Der Auftragsverarbeiter DVV kann ebenfalls Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen, insbesondere bei der Lösung eines nutzerbezogenen Supportproblems. Der DVV ist durch den abzuschließenden Vertrag über Auftragsverarbeitung an die Weisungen des Auftraggebers (der Volkshochschule) zu binden und zur Vertraulichkeit sowie zur Einhaltung der DSGVO zu verpflichten. Für Weisungen gegenüber dem Auftragsverarbeiter DVV hat die Volkshochschule weisungsbefugte Personen der Volkshochschule zu benennen.

■ **Angabe der geplanten Speicherdauer der Daten**

Hier ist anzugeben, wann personenbezogene Daten standardmäßig gelöscht werden, z.B. Daten in der Kursgruppe nach Beendigung des Kurses oder Zugänge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ausscheiden aus der Volkshochschule.

Wird der Zugang einer/s Mitarbeiters/-in oder einer/s Mitwirkenden durch die Volkshochschule gelöscht, werden sämtliche personenbezogene Daten der/s Mitarbeiters/-in bzw. Mitwirkenden endgültig gelöscht, sobald die Daten auch aus der Datensicherung (Backup) gelöscht werden. Erst wenn die Daten auch aus der Datensicherung gelöscht sind, gelten sie als endgültig gelöscht und nicht wiederherstellbar.

Bei vhs.cloud beträgt die Speicherfrist im Backup sieben Tage. Nach sieben Tagen also sind die personenbezogenen Daten eines Nutzers, dessen Zugang über die Administration der Volkshochschule gelöscht wurde, endgültig gelöscht, da sie nicht mehr wiederhergestellt werden können.

- **Bestätigung, dass ein Recht auf Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung besteht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen, wenn z.B. die ursprünglichen Verarbeitungszwecke weggefallen sind oder die Verarbeitung nicht rechtmäßig ist (sog. Recht auf „Vergessenwerden“). Die Verarbeitung kann im Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud z.B. dadurch eingeschränkt werden, dass bestimmte Nutzerfunktionen für einzelne Betroffene über die Administration abgeschaltet werden.

Im Rahmen des Auskunftsrechts muss dem Betroffenen das Bestehen seines Rechts auf Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung bestätigt werden.

- **Bestätigung, dass ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde besteht (Landesdatenschutzbeauftragte/-r)**

Die Betroffenen können sich jederzeit bei der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde über Verarbeitungsvorgänge beschweren, die mit dem Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud in Zusammenhang stehen. Die Aufsichtsbehörde wird in begründeten Fällen Kontakt mit der Volkshochschule aufnehmen und zu Prüfungszwecken Einblick in den Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag der Volkshochschule sowie in den Vertrag über Auftragsverarbeitung mit dem DVV verlangen.

Im Rahmen des Auskunftsrechts muss dem Betroffenen das Bestehen des Beschwerderechtes bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde bestätigt werden.

- **Angabe der Herkunft der Daten (, falls diese nicht beim Betroffenen selbst erhoben wurden)**

Die Registrierungsdaten (Vorname, Name, Benutzername, E-Mail-Adresse) von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern sowie von Kursleitungen stammen bei Anlage eines Zugangs zur vhs.cloud durch die Volkshochschule direkt aus dem Kursverwaltungssystem der Volkshochschule, das die Daten über eine Schnittstelle an die vhs.cloud übermittelt.

vhs-Mitarbeiterinnen, vhs-Mitarbeiter und Mitwirkende werden mit Vorname, Name, Benutzername und E-Mail-Adresse (optional) über die Administration der Volkshochschule angelegt.

Die übrigen Daten werden bei den Nutzerinnen und Nutzern der vhs.cloud im Zuge der Registrierung erhoben bzw. von diesen selbst auf vhs.cloud gespeichert.

- **Angabe, ob eine automatisierte Entscheidungsfindung auf Basis der Daten vorgenommen wird.**

Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne der DSGVO erfolgt auf vhs.cloud nicht, da automatisierte Verarbeitungsvorgänge auf einer Organisations- und Lernplattform keine Entscheidungen treffen, die rechtliche Auswirkungen auf den Betroffenen haben, ohne dass ein Mensch beteiligt wäre.

Fordern Betroffene (z.B. eine Kursteilnehmerin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter) das Recht auf Auskunft ein, dann muss die Volkshochschule den Betroffenen innerhalb eines Monats die angeforderten Informationen bereitstellen. Für die Volkshochschule ist es also wichtig, die Verarbeitung personenbezogener Daten so „sauber“ zu dokumentieren, dass die

Auskunft unaufwändig, möglichst schnell und sachlich richtig erteilt werden kann. Dies wird nur gelingen, wenn die Volkshochschule einen Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag zu dem von ihr verantworteten Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud führt und diesen aktuell hält.

Der DVV stellt den Volkshochschulen im Datenschutzbereich im Netzwerk der vhs.cloud eine Vorlage für einen Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag zur Verfügung, der von der jeweiligen Volkshochschule nur angepasst werden muss.

Weitere Rechte des Betroffenen

Neben dem Recht auf Auskunft hat der Betroffene folgende weitere Rechte:

- Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Recht auf Löschung seiner personenbezogenen Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit (soweit technisch realisierbar)
- Recht auf Widerspruch.

Widerspricht der Betroffene einer zuvor gegebenen Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud, so ist die Verarbeitung unverzüglich einzustellen und der betreffende Zugang aus der Volkshochschule zu entfernen bzw. bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Mitwirkenden zu löschen, da mit der entzogenen Einwilligung die notwendige Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung der Daten entfallen ist, falls die Rechtsgrundlage eine zuvor gegebene Einwilligung war.

Selbstauskunft für Betroffene auf vhs.cloud

Der DVV hat im Bereich „Schreibtisch“ in den persönlichen Einstellungen eines Mitglieds einen Link „Auskunftsrecht“ implementiert, über den die Betroffenen ihre Nutzungs- und Registrierungsdaten für vhs.cloud einsehen können. Nutzerdaten und Lernstandsdaten können die Betroffenen jederzeit über ihren regulären Login in den verschiedenen Nutzerfunktionen einsehen und löschen.

2. Erweiterte Informationspflichten des Verantwortlichen

Analog zu den gestärkten Rechten der Betroffenen sind die Informationspflichten des Verantwortlichen durch die DSGVO erweitert worden. Der Verantwortliche (die Volkshochschule) hat die Betroffenen unabhängig von der gewählten Rechtsgrundlage für die Verarbeitung umfänglich über die geplante Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vor Beginn der Verarbeitung zu informieren.

Erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung, so ist über die geplante Verarbeitung zum Zeitpunkt der Einwilligung zu informieren. Daher spricht man auch von der sog. „informierten Einwilligung“. Wichtig ist, dass die Einwilligung in jedem Fall freiwillig erfolgt, d.h. sie darf nicht durch die Volkshochschule erzwungen werden. Aus der Verweigerung der Einwilligung darf den Betroffenen zudem kein Nachteil entstehen.

Die Informationspflicht umfasst insbesondere die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien der Empfänger, die Zwecke der Verarbeitung, die Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO), die Speicherfristen pro Datenkategorie sowie die Rechte der Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO. Man sollte zudem generell zum Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud informieren, eine kurze Beschreibung zur Verfügung stellen und auf das interne Nutzungskonzept der Volkshochschule bzw. über die Nutzung der vhs.cloud im Kurs aufklären.

Erfüllt der Verantwortliche seine Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO nicht, sind die gegebenen Einwilligungen unwirksam und die Verarbeitung findet ohne Rechtsgrundlage statt (Datenschutzverstoß).

3. Erweiterte Dokumentationspflichten des Verantwortlichen zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Nach DSGVO hat der Verantwortliche (die Volkshochschule) die Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine geeignete, immer auf aktuellem Stand zu haltende Dokumentation nachzuweisen. Ohne diese Dokumentation können weder Betroffenenanfragen zeitnah beantwortet, noch können der zuständigen Aufsichtsbehörde im Fall einer allgemeinen Prüfung oder im Fall einer Beschwerde eines Betroffenen Informationen zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentationspflicht umfasst beim Einsatz der vhs.cloud im Bereich „Volkshochschule“ folgende Anforderungen:

Eintrag für die vhs.cloud im Verarbeitungsverzeichnis der Volkshochschule

Die Volkshochschule muss einen Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag zu allen Verarbeitungsvorgängen im Bereich „Volkshochschule“ erstellen und pflegen, die mit der vhs.cloud in Zusammenhang stehen: Angabe des Verantwortlichen, Angabe einer Verfahrensbeschreibung („Worum geht es überhaupt?“), Angabe der Kategorien der Daten, Angabe der Kategorien der Empfänger, Angabe der Zwecke der Verarbeitung, Angabe der Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO bzw. Erfüllung eines Vertrages nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO), Angabe der Speicherfristen pro Datenkategorie, Angabe der technischen und organisatorischen Maßnahmen an der Volkshochschule, Angabe der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters. Mit dem Auftragsverarbeiter DVV ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen und im Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag der vhs.cloud als Anlage zu referenzieren.

Der DVV stellt den Volkshochschulen im Datenschutzbereich im Netzwerk der vhs.cloud eine Vorlage für einen Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag zur Verfügung, der von der jeweiligen Volkshochschule nur angepasst werden muss.

■ Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Volkshochschule

Die Volkshochschule muss ein Dokument erstellen, das die technischen und organisatorischen Maßnahmen beschreibt, welche die Volkshochschule ergriffen hat, um die personenbezogenen Daten zu schützen. Für die Nutzung des Bereiches „Volkshochschule“ auf vhs.cloud muss die Volkshochschule gesonderte Maßnahmen definieren (z.B. Umgang mit Administrationszugängen, Berechtigungskonzept, Löschkonzept (wann wird was standardmäßig gelöscht?), Ausschluss privater Nutzung, Verhaltensregeln für Lernende und Lehrende in Sachen Datenschutz und IT-Sicherheit). Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) sind im Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag für die vhs.cloud als Anlage zu referenzieren (s.o.).

Zu den TOM zählt auch die Dokumentation der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen im Bereich „Volkshochschule“ der vhs.cloud. Die Volkshochschule sollte das Rollen- und Rechtekonzept (welche Rolle hat in welchen Arbeitsbereichen welche Zugriffsrechte) sowie die prinzipiell für die Volkshochschule und ihre Mitglieder in den verschiedenen Arbeitsbereichen freigeschalteten Nutzerfunktionen (Basisrechte) dokumentieren. Dies betrifft also die administrativen Voreinstellungen im Bereich

„Volkshochschule“ der vhs.cloud, bevor Nutzerinnen und Nutzer angelegt werden. Durch die Dokumentation von datenschutzfreundlichen Voreinstellungen kann die Volkshochschule die Anforderung des Art. 25 DSGVO nach „privacy by default“ erfüllen.

■ Dokumentation der Einwilligung der Betroffenen

Falls die Volkshochschule Daten auf Grundlage von Einwilligungen verarbeitet, sollten die Einwilligungen der Kursteilnehmer*innen, die noch nicht über einen Zugang zur vhs.cloud verfügen und im Zuge der Kursbuchung über die Schnittstelle der vhs.cloud über das Kursbuchungssystem erstmalig angelegt werden, schriftlich oder elektronisch eingeholt und entsprechend dokumentiert abgelegt werden. Da die Einwilligungen im Zweifelsfall nachgewiesen werden müssen, sollten Einwilligungen von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern mit überschaubarem Aufwand auffindbar und vorlegbar sein.

4. Melde- und Benachrichtigungspflicht nach Art. 33 ff. DSGVO bei Datenpannen

Sollten personenbezogene Daten unrechtmäßig vernichtet worden sein oder Dritten unrechtmäßig zugänglich geworden sein („Datenpanne“) und dadurch nach Einschätzung der Volkshochschule ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen entstehen, sind sowohl die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutzbeauftragter) als auch die Betroffenen innerhalb von 72 Stunden darüber zu informieren. Beim Einsatz der vhs.cloud dürfte es allerdings – natürlich abhängig von den im Bereich „Volkshochschule“ gespeicherten Informationen – in den aller seltesten Fällen zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen kommen.

5. Rolle des Datenschutzbeauftragten

Volkshochschulen müssen einen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen oder durch eine übergeordnete Behörde einen DSB gestellt bekommen. Der DSB hat die Volkshochschule in Fragen des Datenschutzes zu beraten, zu unterstützen und ggf. mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu kommunizieren. Mit Art. 39 DSGVO kommt dem DSB als weitere Aufgabe hinzu, dass er die **Einhaltung der DSGVO zu überwachen** hat. Neben die beratende Funktion tritt nun mit der DSGVO also auch die Kontrolle durch den DSB. Zudem muss der DSB die Volkshochschule bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterstützen (s.u.).

6. Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO

Falls die Nutzung des Bereiches „Volkshochschule“ der vhs.cloud und die dort geplante Verarbeitung personenbezogener Daten nach Einschätzung der Volkshochschule voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen haben wird, muss die Volkshochschule vor Beginn der Nutzung der vhs.cloud eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist insbesondere durchzuführen und zu dokumentieren, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen“ (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Gleches gilt für genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer

natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Auch hier kann man zu der Einschätzung kommen, dass es beim Einsatz der vhs.cloud durch die Volkshochschule wohl in den allerseltesten Fällen zu Folgen kommen wird, die zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen führen.

7. Rolle der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden erhalten durch die DSGVO deutlich mehr Kompetenzen. Sie können nicht nur Verfahren z.B. anhand des Verarbeitungsverzeichnisses des Verantwortlichen prüfen und müssen den Beschwerden von Betroffenen nachgehen. Sie können nun auch empfindliche Bußgelder bei Datenschutzverstößen verhängen und bei schwerwiegenden Mängeln Verarbeitungen zeitweise aussetzen oder auch gänzlich verbieten, wenn die Mängel vom Verantwortlichen nicht abgestellt werden.

Die Volkshochschule als öffentliche Stelle wird mit ihrer Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutzbeauftragte/-r) insbesondere dann Kontakt haben, wenn sich Betroffene (z.B. Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer) bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Volkshochschule beschweren. In diesem Fall muss die Behörde zwingend tätig werden und die Inhalte der Beschwerde mit dem Verantwortlichen (mit der Volkshochschule, ggf. auch mit dem DVV als Auftragsverarbeiter) klären. Die Aufsichtsbehörde wird die Dokumentation auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und ggf. Änderungen an den laufenden Verarbeitungen verlangen.

8. Schadensersatz

Seit Rechtskraft der DSGVO kann ein Betroffener vom Verantwortlichen sowie vom Auftragsverarbeiter Ersatz für materielle und immaterielle Schäden einfordern, die er infolge eines Verstoßes des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gegen die DSGVO erlitten hat (Art. 82 DSGVO). Man wird jedoch Mühe haben, einen Fall zu konstruieren, der infolge der Nutzung des Bereiches „Volkshochschule“ auf vhs.cloud einen Schadensersatz begründen könnte.

9. Bußgelder und Abmahnungen wegen Datenschutzproblemen: Entwarnung

Aufsichtsbehörden können Volkshochschulen als öffentliche Stellen zwar datenschutzrechtlich prüfen und Änderungen an laufenden Verarbeitungen und an deren Dokumentation verlangen, aber keine Bußgelder gegen öffentliche Stellen verhängen.

Auch die Gefahr von Abmahnungen z.B. wegen mangelhafter Datenschutzerklärungen ist grundsätzlich nicht gegeben, da sich Abmahnungen in Bezug auf datenschutzrechtliche Mängel nur aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ableiten lassen, Volkshochschulen aber dem Wettbewerbsrecht in der Regel nicht unterliegen.

DSGVO-Checkliste zum Einsatz des Bereiches „Volkshochschule“ auf vhs.cloud

Was müssen Volkshochschulen datenschutzrechtlich im Blick haben, wenn sie den Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud nutzen?

Vertrag über Auftragsverarbeitung nach DSGVO mit dem DVV abschließen.

Der DVV legt als Anlage des Vertrages eine Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) vor, mit denen er die personenbezogenen Daten im Auftrag der Volkshochschule schützt.

Einen Vertrag über Auftragsverarbeitungen finden Volkshochschulen im Administrationsbereich ihrer vhs in der vhs.cloud. Die Volkshochschule kann dort ein unterschriebenes Exemplar herunterladen.

Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag für den Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud erstellen und aktuell halten.

*Eine anpassbare Vorlage für einen Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag finden Volkshochschulen im Datenschutzbereich im Netzwerk der vhs.cloud, in die jede/r Nutzer*in in der Rolle vhs-Mitarbeiter*in eintreten kann und damit Zugriff hat.*

Technische und organisatorische Maßnahmen der Volkshochschule zum Schutz der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der vhs.cloud dokumentieren und aktuell halten. Hierzu gehören z.B. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Administratoren-Zugangs oder Regelungen zum Einsatz von privaten Endgeräten.

Eine Vorlage für die Dokumentation kann bei der übergeordneten Behörde angefragt werden, sofern noch keine Dokumentation vorliegt. Diese Dokumentation wird Teil des Verarbeitungsverzeichnis-Eintrages der Volkshochschule für die vhs.cloud.

Nutzungskonzept für die Volkshochschule erstellen.

Dazu gehört neben der Angabe der Nutzungszwecke auch die Dokumentation, welchen Rollen welche Nutzerfunktionen mit welchen Berechtigungen in welchen Arbeitsbereichen der vhs.cloud zur Verfügung stehen. Der Verarbeitungsverzeichnis-Eintrag für den Bereich „Volkshochschule“ auf vhs.cloud greift die freigegebenen Nutzerfunktionen mit den in ihnen verarbeiteten Datenkategorien auf.

Ggf. eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** nach Art. 35 DSGVO vor Beginn der Nutzung durchführen, dokumentieren und bei Änderungen im Bereich „Volkshochschule“ der vhs.cloud (z.B. freigeschaltete Nutzerfunktionen, technische und organisatorische Maßnahmen) aktuell halten.

Der / die Datenschutzbeauftragte muss die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung unterstützen.

Vor Anlage von Zugängen über die Administration des Bereiches „Volkshochschule“ auf vhs.cloud oder über die Schnittstelle zum Kursverwaltungssystem die **schriftliche**,

informierte und freiwillige Einwilligung der Betroffenen einholen und dokumentieren. Vorher abklären, ob die Verarbeitung grundsätzlich auf Grundlage von Einwilligungen oder auf Grundlage der **Erfüllung eines Vertrages** (Kursbuchung) erfolgen soll. In beiden Fällen muss die Volkshochschule ihre Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO vor Beginn der Verarbeitung erfüllen.

- Antworten auf Betroffenenanfragen vorbereiten und vhs-interne Abläufe zur Beantwortung definieren, insbesondere in Bezug auf das **Recht auf Auskunft** der Betroffenen nach Art. 15 DSGVO.

Anmerkung: Im Bereich „Schreibtisch“ auf vhs.cloud wurde eine Selbstauskunft über verarbeitete Registrierungs-, Nutzungs- und Nutzerdaten implementiert, die in den persönlichen Einstellungen auf der Plattform für die Betroffenen direkt aufrufbar ist.